

Selbstcheck: Wer muss Datenschutzbeauftragte bestellen?

Anhand der nachfolgenden Checkliste können Sie prüfen, ob ein Unternehmen zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

1. Verarbeiten Sie personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind nach § 3 BDSG solche Angaben, die sich auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person beziehen. Vom BDSG werden Kundendaten genauso wie Daten von Mitarbeitern erfasst. Auch dann, wenn Sie lediglich den Namen eines Ansprechpartners in einem anderen Unternehmen speichern, verarbeiten Sie personenbezogene Daten.

Grundsätzlich genügt die „Bestimmbarkeit“ von Daten, um eine Anwendbarkeit des BDSG zu bejahen. Das Unternehmen muss daher in der Lage sein, den Personenbezug herzustellen. Insofern ist grundsätzlich auch die Kundennummer bestimmbar, da das Unternehmen ermitteln kann, wem die Kundennummer zugeordnet ist.

Nein: Keine Bestellpflicht

Ja: Siehe nächste Frage

2. Werden die personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet?

Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten liegt vor, wenn diese Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen – etwa von Computern – verarbeitet werden.

Nein: Eine Bestellpflicht liegt nur vor, wenn mindestens 20 oder mehr Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Ja: siehe nächste Frage

3. Sind in der Regel mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt?

Es sind grundsätzlich alle Personen zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt sind. Hierunter fallen nicht nur die festgestellten Personen, sondern auch Leiharbeitnehmer, Auszubildende, Freiwillige oder auch der Geschäftsführer selbst.

Es müssen all die Personen berücksichtigt werden, die regelmäßig – wenn auch in geringem Umfang – personenbezogene Daten verarbeiten. Nur die Mitarbeiter, die über einen kurz bemessenen Zeitraum als Vertretung arbeitet, werden nicht berücksichtigt. Eine kurzfristige Unter- bzw. Überschreitung der maßgeblichen Personenzahl ist letztlich unerheblich.

Ja: Bestellpflicht liegt vor

Nein: Bestellpflicht ist grds. nicht gegeben

(Bitte beachten Sie die Ausnahmeregelungen für Unternehmen, die datenschutzrechtlichen Sonderregelungen – Adresshändler, Auskunfteien etc. – unterliegen.)